



Sitzungsprotokoll

Gemeinderat

Datum: Dienstag, 06. Juli 2010
Nummer: 4/2010
Ort: Rathaus, Sitzungssaal
Beginn: 18:00 Uhr
Ende: 20:10 Uhr

Vorsitzender: Bürgermeister Mag. Rudolf Hakeł

Anwesende:

1. Vizebürgermeisterin Cäcilia Sulzbacher
2. Vizebürgermeister Dr. Rudolf Mayer

Finanzreferent Albert Krug
SR Roswitha Glashüttner
GR Andrea Heinrich
GR Thomas Hochlahner
GR Ingrid Hofmann
GR Walter Komar
GR Ferdinand Kury
GR Sylvia Lechner
GR Gertrude Ulrike Mausser
GR Mirko Oder
GR Iris Polanschütz
GR Werner Rinner
GR Renate Selinger
GR August Singer
GR Ing. Gerald Steiner
GR Herbert Waldeck
GR Anita Waldeck-Weirer
GR Stefan Wasmer
GR Adrian Zauner

Entschuldigt: GR Heinz Michalka
GR Renate Kapferer
GR Rene Wilding

Protokollführer: Mag. Helmut Kollau

Weitere Anwesende: Reinhard Reiter, Manfred Marko, Harald Hollinger, Peter Hollinger, Angelika Hollinger, Wolfgang Überbacher, Peter Rohrauer, Wilhelm Streit, Anna Sommer, Alfred Müller, Herbert Rappl, Michaela Dechler, Manfred Pimperl, Reinhold Binder, Reinhard Peer, Ing. Reinhold Kalsberger, Hilde Unterberger

Bürgermeister Mag. Rudolf Hakel begrüßt die Anwesenden, stellt die Beschlussfähigkeit des Gemeinderates fest und berichtet, der Umweltausschuss hat in seiner Sitzung am 24. Juni 2010 die Resolution zum Ausstieg aus dem EURATOM der Europäischen Union besprochen. Unterstützungserklärungen für das EURATOM-Volksbegehren konnten noch bis 30. Juni abgegeben werden. Zusätzlich wurden Gemeinden ersucht, eine Petition zu unterzeichnen, um der Öffentlichkeit als Vorbild zu dienen. Eine solche Resolution kann noch den gesamten Sommer über unterzeichnet werden.

Nachdem jedoch die Tagesordnung zur Gemeinderatssitzung bereits am darauffolgenden Montag nach der Umweltausschusssitzung ausgesandt wurde, sollte dieser Punkt nachträglich, durch Stellung eines Dringlichkeitsantrages, auf die Tagesordnung des Gemeinderates gelangen.

Bürgermeister Mag. Hakel stellt den Antrag, folgenden Beschluss zu fassen:

Die Tagesordnung der Gemeinderatssitzung vom 06. Juli 2010 wird gemäß § 54 Abs. 3 der Steiermärkischen Gemeindeordnung um folgenden Punkt erweitert:

21. *Unterzeichnung einer Resolution zum Ausstieg aus dem EURATOM*

Die nachfolgenden Punkte erhalten die Nummerierung 22. bis 25.

Beschluss: Einstimmig angenommen.

Gemeinderätin Lechner erklärt, die ÖVP möchte ebenfalls einen Dringlichkeitsantrag stellen und zwar, dass Pkt. 16. „Erhöhung der Schwimmbadtarife“ von der Tagesordnung gestrichen wird, zumal er in der Sitzung des Finanz- und Wirtschaftsausschusses zwar besprochen worden ist, jedoch festgelegt wurde, dass die Tarife nocheinmal im Frühjahr 2011 überdacht werden. Im Einzelnen wurden die Tarife nicht diskutiert, sodass der Punkt nicht beschlussreif ist.

Bürgermeister Mag. Hakel erklärt, es sollte der Tagesordnungspunkt sehr wohl behandelt werden und danach entschieden werden, ob er beschlossen wird oder nicht.

Bürgermeister Mag. Hakel stellt den Antrag, folgenden Beschluss zu fassen:

Der Tagesordnungspunkt 16. „Erhöhung der Schwimmbadtarife“ wird von der Tagesordnung genommen.

Beschluss: abgelehnt mit den Stimmen der SPÖ-Fraktion (Bgm. Mag. Rudolf Hakel, Vizebürgermeisterin Cäcilia Sulzbacher, Albert Krug, Roswitha Glashüttner, Andrea Heinrich, Walter Komar, Ferdinand Kury, Gertrude Ulrike Mausser, Mirko Oder, Iris Polanschütz, Ing. Gerald Steiner, Herbert Waldeck, Anita Waldeck-Weirer, Stefan Wasmer, Adrian Zauner) der LIEB-Fraktion (August Singer, Werner Rinner) und der FPÖ-Fraktion (Ingrid Hofmann)

Die ÖVP-Fraktion (Vizebürgermeister Dr. Rudolf Mayer, Thomas Hochlahner, Sylvia Lechner, Renate Selinger) stimmten für den Antrag

Tagesordnung:

1. Angelobung von Frau Renate Selinger als neues Gemeinderatsmitglied
2. Genehmigung des Protokolls der Gemeinderatssitzung vom 18. Mai 2010
3. Fragestunde
4. Vorstellung des Projektes Kleinwasserkraftanlage am Pyhrnbach
5. Übernahme des Grundstückes 536/8 vom Land Steiermark in das Öffentliche Gut
6. Abschluss eines Gestattungsvertrages mit der Republik Österreich zur Errichtung eines Kleinwasserkraftwerkes am Pyhrnbach
7. Verordnung über die Auflassung des öffentlichen Weggrundstückes Nr. 546/2 ab dem Anwesen vlg. Schuster
8. Übertragung der Teilfläche des Grundstückes Nr. 546/2 an Herrn Edwin Krug
9. Verordnung über die Auflassung von Trennstücken des öffentlichen Weggrundstückes Nr. 1035/1 Salbergweg
10. Tausch von Trennstücken am Salbergweg im Bereich des Anwesens des Herrn Edwin Krug
11. Verordnung über die Auflassung der öffentlichen Weggrundstücke 297/3 und 298/2
12. Verkauf des Grst. Nr. 297/3 an Herrn Erich Roithner und des Grst. Nr. 298/2 an Herrn Martin Goldberger und Übernahme eines Trennstückes von der ÖBB

13. Bewilligung der Löschung der Dienstbarkeit für die Zufahrt zum Hochbehälter in Weißenbach
14. Abschluss eines Pachtvertrages mit Frau Olga Kastner
15. Änderung der Lustbarkeitsabgabeordnung
16. Erhöhung der Schwimmbadtarife
17. Vergabe der Leasingfinanzierung für den Ankauf eines Kommunaltrak KT 80
18. Verordnung über den Ausbau der Schönaustraße
19. Benennung des Kirchhofes als "Am Kirchhof"
20. Bericht des Prüfungsausschusses
21. Unterzeichnung einer Resolution zum Ausstieg aus dem EURATOM
22. Allfälliges

NICHT ÖFFENTLICHER TEIL:

23. Entscheidung über die Berufung des Herrn Dr. Rudolf Mayer gegen die Verpflichtung zur Grundabtretung
24. Entscheidung über die Berufung der Autohaus Berger GmbH und des Herrn Hermann Berger gegen die Baubewilligung zur Errichtung einer Diskonttankstelle
25. Personalangelegenheiten

1.

Angelobung von Frau Renate Selinger als neues Gemeinderatsmitglied

Bürgermeister Mag. Rudolf Hakel sagt, Frau Mag.^a Heike Knauder hat mit Schreiben vom 12. April 2010 ihr Gemeinderatsmandat zurückgelegt. Die nächstgereichte Ersatzperson auf der Liste der Österreichischen Volkspartei wurde ordnungsgemäß § 31 Abs 4 Stmk. Gemeindeordnung einberufen.

Frau Renate Selinger leistet in die Hand des Bürgermeisters mit den Worten „Ich gelobe“ folgendes Gelöbnis:

„Ich gelobe, der Republik Österreich und dem Land Steiermark unverbrüchliche Treue zu bewahren, die Bundesverfassung und die Landesverfassung sowie alle

übrigen Gesetze gewissenhaft zu beachten, meine Aufgaben unparteiisch und uneigennützig zu erfüllen, die Amtsverschwiegenheit zu wahren und das Wohl der Gemeinde nach bestem Wissen und Gewissen zu fördern.“

Zur Kenntnis genommen.

2.

Genehmigung des Protokolls der Gemeinderatssitzung vom 18. Mai 2010

Bürgermeister Mag. Hakel stellt fest, gegen das Protokoll der Gemeinderatssitzung vom 03. Mai 2010 wurden keine schriftlichen Einwendungen erhoben, sodass die Verhandlungsschrift als genehmigt gilt.

Zur Kenntnis genommen.

3.

Fragestunde

a) Ampelfreie Verkehrslösung B 320 Ennstalstraße

Vizebürgermeister Dr. Mayer fragt an, wie weit die Bemühungen der Stadtgemeinde für eine Verkehrslösung der beiden Ampeln auf der B 320 Ennstaler Straße gediehen sind.

Bürgermeister Mag. Hakel erklärt, im letzten Gemeinderat wurde die Resolution beschlossen und anschließend sofort an Landesrätin Edlinger-Ploder geschickt. Die Resolution wurde, wie bekannt, von allen 4 Fraktionen des Gemeinderates angenommen.

Frau Landesrätin Edlinger-Ploder hat ihm nach angemessener Frist geantwortet und erklärt, sie habe diese Angelegenheit an die zuständige Rechtsabteilung weitergeleitet. Er hat daher mit dem Leiter dieser Rechtsabteilung, Herrn Tropper, mehrfach telefonisch Kontakt aufgenommen und es wurde bereits ein Termin in der 1. Augustwoche vereinbart. Die Resolution der Stadtgemeinde fordert, die Einbindung der Stadtgemeinde bei der Planung zur ampelfreien Verkehrslösung und er ersucht jede Fraktion eine Person namhaft zu machen, die bei der Besprechung anwesend ist.

Zur Kenntnis genommen.

b) Zebrastreifen auf der Werksstraße im Bereich Merkur

Gemeinderat Rinner meint, der Zebrastreifen beim Merkur auf der Werkstraße ist besonders gefährlich und es kommt fast jeden Tag zu brenzligen Situationen. Problematisch ist, dass Fußgänger, ohne zu schauen, den Zebrastreifen benutzen und er schlägt vor, hier eine bauliche Maßnahme, ein spezielles Licht oder eine Überkopfhinweistafel anzubringen.

Bürgermeister Mag. Hakek erklärt, es hat Jahre gedauert, diesen Zebrastreifen von der Bezirkshauptmannschaft verordnet zu bekommen und er wurde vielfach diskutiert. Der Wunsch für die Errichtung dieses Zebrastreifens ist aus der Bevölkerung gekommen und es ist allgemein bekannt, dass Zebrastreifen besonders gefährlich sind, zumal die Fußgänger auf ihr Recht pochen, obwohl dies sehr riskant ist. Insgesamt müssen sich jedoch auch Fahrzeuglenker im Kreuzungsbereich Gefahrenquellen vorsichtig annähern. Darüber hinaus ist der Zebrastreifen ordnungsgemäß beschildert.

Gemeinderat Kury erklärt, die Lage dieses Zebrastreifens wurde sehr lange und ausführlich diskutiert und eine Untersuchung des Kuratoriums für Verkehrssicherheit hat den besten Ort festgelegt.

Zur Kenntnis genommen.

c) 2 Bushaltestellen auf der Werkstraße im Bereich Eurospar

Gemeinderat Hofmann fragt an, warum zwei Bushaltestellen in unmittelbarer Nähe im Bereich des Eurospars geplant worden sind und keine Busbuchten errichtet wurden, zumal die Busse nun auf der Straße stehen und damit einen Verkehrsstau verursachen.

Bürgermeister Mag. Hakek berichtet, die Errichtung einer Haltestelle ist ein sehr kompliziertes behördliches Verfahren und wird von der Landesregierung verordnet. Aus seiner Erfahrung gibt es in vielen größeren Städten keine eigene Haltebucht.

Über Ersuchen von Herrn Bürgermeister berichtet Herr Ing. Kalsberger, ein Antrag zur Errichtung einer Bushaltestelle wird vom jeweiligen Verkehrsunternehmen in diesem Fall von der Postbus und von der MVG gestellt. Das Land Steiermark beurteilt die Lage und die erforderlichen baulichen Maßnahmen direkt vor Ort. Der Trend geht jedoch dahin, keine eigene Bushaltestellen mehr zu errichten, da die Busse bei der Ausfahrt aus einer Busbucht grundsätzlich Vorrang haben und sich dadurch sehr gefährliche Situationen ergeben. Es ist besser, den Bus bei Bedarf auf der Fahrbahn stehen zu lassen, da ohnedies nur wenige Personen aus- und einsteigen.

Die Bushaltestelle beim Fressnapf wurde nur deshalb nicht aufgelassen, da, falls man diese Haltestelle wieder einführen möchte, ein sehr kompliziertes behördliches Verfahren angestrengt werden muss.

Darüber hinaus bleibt der Bus ohnedies nur dann stehen, wenn eine Person aus- oder einsteigen möchte.

Zur Kenntnis genommen.

d) Kosten der Stadtgemeinde für die Regionale 2010

Vizebürgermeister Dr. Mayer möchte wissen, wieviel die Stadtgemeinde Liezen für die Regionale bereits aufgewendet hat.

Gemeinderätin Heinrich erklärt, bis jetzt wurden lediglich die Aufenthaltskosten des Künstlers Litscher, der das Museum Lizeaneum betreut hat, bezahlt.

Bürgermeister Mag. Hakel sagt, durch die Regionale konnte sehr viel Geld in den Bezirk und in die Stadtgemeinde fließen. So wurde das Hotel Karow belebt und auch die Gastronomie profitiert von diversen Veranstaltungen.

Zur Kenntnis genommen.

e) Schlechter Straßenzustand

Gemeinderat Singer sagt, der Zustand vieler Gemeindestraßen aber vor allem der Landesstraßen ist besonders schlecht und er fordert die Stadtgemeinde auf, hier Druck bei der Baubezirksleitung zu machen, damit diese saniert werden, da beispielsweise in der Ausseer Straße dadurch eine höhere Lärmbelastung gegeben ist.

Bürgermeister Mag. Hakel erklärt, die größte Lärmbelästigung geht von der Salzburger Straße aus und es wird bereits seit Jahren urgiert, hier eine ordentliche Sanierung durchzuführen. Das Land hat jedoch insgesamt Probleme im Straßenbudget. Die Gemeinde ihrerseits gibt jährlich € 600.000,- bis 700.000,- für Straßenneubauten und -sanierungen aus, heuer beispielsweise für die Schönaustraße.

Vizebürgermeister Dr. Mayer fordert, den Bahnhofvorplatz zu sanieren. Obwohl dieser erst vor Jahren neu gestaltet worden ist, zeigt er sich jetzt in sehr desolatem Zustand. Er regt auch an, im Grünstreifen entlang der Schönaustraße Bäume zu pflanzen.

Bürgermeister Mag. Hakel erklärt, die Sanierung des Bahnhofvorplatzes ist für nächstes Jahr vorgesehen.

Ing. Kalsberger erklärt, die Pflanzung von Bäumen entlang der Schönaustraße ist wegen der Entwässerung nicht möglich.

Zur Kenntnis genommen.

f) Neugestaltung des Autobusbahnhofes am Hauptplatz

Gemeinderat Singer fragt an, wann der Autobusbahnhof am Hauptplatz attraktiver gestaltet wird, zumal der neue Busbahnhof beim Bahnhof nun fertig gestellt ist.

Bürgermeister Mag. Hakel erklärt, es gibt bereits Pläne, die im Zusammenhang mit der Bebauung der Wulzgrundstücke umgesetzt werden sollen, da diese Grundstücke über den Autobusbahnhof aufgeschlossen werden sollen.

Zur Kenntnis genommen.

4.

Vorstellung des Projektes Kleinwasserkraftanlage am Pyhrnbach

Bürgermeister Mag. Hakel begrüßt die Planer, Herrn Reinhard Reiter aus Schladming und Herrn Manfred Marko aus Liezen, und ersucht sie, das geplante Projekt vorzustellen.

Herr Reiter bedankt sich für die Einladung und gratuliert der Stadtgemeinde, dass sie sich entschlossen hat, erneuerbare Energien zu nutzen. Seine Firma hat ihr Büro in Schladming und ist seit mehr als 25 Jahren im Hoch- und Tiefbau tätig. Seit 1990 arbeitet er sehr eng mit Vertretern der Baubezirksleitung immer dann zusammen, wenn es um Problemstellungen im Bereich des Wassers geht. So konnte er immer wieder Herrn Hofrat Bochsichler oder nun Herrn Marko als Berater beiziehen.

Herr Marko erklärt das Kleinwasserkraftwerk anhand einer Power-Point-Präsentation. Die Entnahme des Wassers erfolgt im Bereich des Grundstückes von Herrn Krug bei der Zufahrt zum Anwesen Schuster. Es wird eine Tirolerwehr errichtet, die fast keine beweglichen Teile besitzt. Das Gebäude soll im Bereich des Objektes Schlömmersituiert werden. Die Rohrlänge beträgt 1.762 m, die Nettofallhöhe zwischen 70 und 77 m je nach Wasserstand. Je nach Wirkungsgrad der Turbine ergibt dies eine Leistung von 2,6 bis 2,8 MW. Die Errichtungskosten werden ca. € 2,8 Mio. betragen, so dass sich dieses Wasserkraftwerk in ca. 17 Jahren amortisiert.

Die Planung ist nun abgeschlossen und die naturschutzrechtliche- und wasserrechtliche Bewilligung wird noch im Sommer erteilt werden.

Frau Dr. Petz aus Salzburg hat die ökologische Begleitplanung durchgeführt. Als Restwassermenge wurden 135 l pro Sekunde vorgeschrieben. Die Druckrohrleitung hat einen Durchmesser von 900 mm. Der Rest des Wassers gilt als Überlauf. Beim Einlaufbecken wird ein Sommer- und ein Winterrechen eingebaut. Dies bewährte sich bereits beim Kraftwerk in Donnersbach.

Es werden 2 Pelton-Turbinen eingebaut, die bereits ab einer Wassermenge von 25 l pro Sekunde zu arbeiten beginnen. Die Turbinen halten problemlos 30 bis 40 Jahre und es besteht ein sehr geringer Wartungsaufwand. Die erste Turbine arbeitet mit 200 l pro Sekunde, die zweite mit 1.200 l pro Sekunde, sodass je nach Wassermenge die entsprechende Turbine eingesetzt wird. Die schwächere Turbine hat eine Leistung von 135 kW, die stärkere von 760 kW. Insgesamt wird eine Jahresleistung beider Turbinen von 3,3 MW erwartet.

Aufgrund der Novellierung des Ökostromgesetzes besteht derzeit nur eine Investitionsförderung, wobei die Stadtgemeinde voraussichtlich für 25 % der Investitionen eine Förderung erhält.

Das Gebäude liegt direkt neben einem A-Masten, sodass die Einspeisung in das Leitungsnetz der Steweg ohne Probleme erfolgen kann. Nachdem sämtliche Öffnungen des Gebäudes in Richtung angrenzenden Berg südwärts gerichtet sind und in Richtung Anwesen Schlömmer keine geplant sind, ist für die Familie Schlömmer mit keiner Lärmbelastung zu rechnen.

Darüber hinaus wurde bei der Planung des Gebäudes im Bereich der Einmündung des Rohres eine Tauchwand vorgesehen, sodass ein geschlossener Kreislauf vorhanden ist und absolut kein Lärm nach außen dringen kann. Auch die Turbinen selbst sind äußerst lärmarm.

Der 89 Seiten umfassende Projektbericht von Frau Dr. Petz aus Salzburg hat ergeben, dass im Pyhrnbach eine sehr geringe Fischpopulation vorhanden ist und lediglich Bach-, Regenforellen und Koppen vorgefunden werden konnten. Nach dem Nationalen Gewässerplan ist der Pyhrnbach als „gut“ eingestuft. Ein Fischaufstieg ist jedoch zB durch die Wöhrwehr aber auch durch andere Staustufen der Wildbachverbauung sehr beeinträchtigt.

Bürgermeister Mag. Hakel bedankt sich bei Herrn Marko für die ausführliche Vorstellung des Projektes und ist froh, dass die Anlage beim Objekt Schlömmer keine Lärmbelastung verursacht.

Gemeinderat Singer drückt ebenfalls seine Freude aus, dass das Kleinwasserkraftwerk mit ortsansässigen Fachleuten gebaut wird und er vollstes Vertrauen in Herrn Marko setzt. Erfreulich ist auch, dass im Bereich des Einlaufbauwerkes eine Fischaufstiegshilfe gebaut wird, obwohl der Fischbestand nicht besonders groß ist. Weiters möchte er wissen, ob die Anlegung eines Radweges auf der Rohrleitung möglich ist.

Herr Marko erklärt, die Anlegung eines Radweges ist nicht möglich und auch nicht sinnvoll. Für den Fischbestand besteht von Seiten des Kraftwerkes kein Hindernis. Die Restwassermenge ist ausreichend. Darüberhinaus gibt es einige Quellen nach der Fassung, die den Pyhrnbach wieder beleben.

Ing. Kalsberger erklärt zum Radweg, dass mit den Grundeigentümern lediglich eine Entschädigung für die Errichtung der Leitung vereinbart worden ist. Zusätzlich werden einige Flächen noch landwirtschaftlich genutzt, sodass die Anlegung eines Radweges neu mit den Grundeigentümern verhandelt werden müsste.

Gemeinderat Singer fragt an, wann die Bürger über dieses Projekt informiert werden.

Herr Marko schlägt vor, dass zunächst die naturschutzrechtliche und wasserrechtliche Genehmigung über den Sommer erwirkt werden soll und hofft, die Detailplanung bis November abzuschließen.

Zur Kenntnis genommen.

5.

Übernahme des Grundstückes 536/8 vom Land Steiermark in das Öffentliche Gut

Finanzreferent Krug sagt, im Zuge der Projektierung des Wasserkraftwerkes am Pyhrnbach ist aufgefallen, dass die Zufahrt zur Liegenschaft Amort über die Parzelle Grundstück Nr. 536/8 KG Pyhrn erfolgt, dessen Eigentümer immer noch das Land Steiermark ist. Im wesentlichen handelt es sich bei dieser Parzelle um den Verlauf der alten Pyhrnpassbundesstraße. Die Schneeräumung und Instandhaltung dieser Wegparzelle erfolgte bisher auch schon durch die Stadtgemeinde Liezen.

Im Zuge einer Besprechung mit Herrn Ing. Tschernitz von der Baubezirksleitung wurde von diesem erklärt, das Land wäre bereit, dieses Grundstück in das Öffentliche Gut der Stadtgemeinde Liezen unentgeltlich zu übertragen.

Für den Bau des Kraftwerkes insbesondere, da die Rohrleitung über das gegenständliche Grundstück führt, wäre es zweckmäßig, das Grundstück zu übernehmen.

Bürgermeister Mag. Hakel stellt den Antrag, folgenden Beschluss zu fassen:

Die Stadtgemeinde Liezen übernimmt das Grundstück Nummer 536/8 KG Pyhrn, im Ausmaß von 2.252 m² unentgeltlich vom Land Steiermark in das Öffentliche Gut.

Beschluss: Einstimmig angenommen.

6.

Abschluss eines Gestattungsvertrages mit der Republik Österreich zur Errichtung eines Kleinwasserkraftwerkes am Pyhrnbach

Finanzreferent Krug erläutert, zur Errichtung und zum Betrieb einer Kleinwasserkraftanlage ist es erforderlich, mit der Republik Österreich einen Gestattungsvertrag abzuschließen.

Die Republik Österreich schließt solche Verträge nur mit einer maximalen Laufzeit von 10 Jahren ab, die jedoch immer wieder verlängert wird. Das Nutzungsentgelt beträgt pro Jahr € 132,00 inklusive 20 % Mehrwertsteuer.

Bürgermeister Mag. Hakel stellt den Antrag, folgenden Beschluss zu fassen:

Die Stadtgemeinde Liezen schließt mit der Republik Österreich folgenden Vertrag ab:

*Gestattungsvertrag
über die Benützung von öffentlichem Wassergut*

Vertragsgeber:

Republik Österreich, Bundeswasserbauverwaltung, vertreten durch das Bundesministerium für Land- und Forstwirtschaft, Umwelt und Wasserwirtschaft, zufolge der Verordnung des Bundesministers für Land- und Forstwirtschaft vom 17.7.1969, BGBl. 280/1969, wieder vertreten durch den Landeshauptmann von Steiermark, dieser vertreten durch das Amt der Steiermärkischen Landesregierung, Fachabteilung 19B, Schutzwasserwirtschaft und Bodenwasserhaushalt, Stempfergasse 7, 8010 Graz.

Vertragsnehmer:

vertreten durch:

*Stadtgemeinde Liezen
Bürgermeister Mag. Rudolf HAKEL
Rathausplatz 1
8940 Liezen*

Gegenstand:

Benutzung der (des) dem öffentlichen Wassergut zugehörigen nachstehenden Grundstücke(s) durch Errichtung und Betrieb einer Kleinwasserkraftanlage am Pyhrnbach

<i>Katastralgemeinde:</i>	<i>EZ:</i>	<i>Gst.Nr: Gewässer:</i>	<i>Ausmaß:</i>
<i>67408 Pyhrn</i>	<i>50001</i>	<i>535/1 Pyhrnbach</i>	<i>330m²</i>

Nutzungsumfang:

Errichtung und Betrieb einer Kleinwasserkraftanlage (Krafthaus, Wasserfassung) und zwei Querungen (Rohr DN 800) am Pyhrnbach im Ausmaß von 330 m² gemäß Lageplan.

Vertragsdauer:

10 Jahre ab dem Datum der Fertigung des Vertrages durch den Vertragsgeber (siehe Allgemeine Vertragsbedingungen).

Projektsgrundlage:

Bauvorhaben gern. Lageplan M 1:2500/1000 vom 16.9.2009, BM Reinhard REITER, Pfarrgasse 2, 8970 Schladming.

Entgelt:

Das Nutzungsentgelt für die benutzte oder überbaute Grundfläche beträgt für das Krafthaus, die Wasserfassung und zwei Querungen mittels Rohr DN 800 330 m² x € 0,40 = € 132,00 pro Jahr incl. 20% Mehrwertsteuer.

Das Entgelt ist jeweils für 5 Jahre im voraus zu entrichten. Es beträgt somit für die ersten 5 Jahre € 660,00 (in Worten: sechshundertsechzig Euro). Dieses Entgelt ist bis längstens 2 Wochen nach Unterfertigung dieses Vertrages auf das Konto Nummer 20141002504 bei der Landeshypothekenbank Steiermark, BLZ.: 56000, an die Bundeswasserbauverwaltung mit dem Vermerk „Nutzungsentgelt FA19B 2 G 2951/4 - 2010“ einzuzahlen.

Zuständig:

*Baubezirksleitung Liezen
Hauptstraße 43
8940 Liezen
Telefon: 03612/22111-0*

Sonstiges:

Die nachstehenden "Allgemeinen Vertragsbedingungen" sind ein integrierter Bestandteil dieser Vereinbarung.

Allgemeine Vertragsbedingungen

1. Allgemeines:

Die ökologische und wasserwirtschaftliche Funktionsfähigkeit des Gewässers muss auch nach Durchführung der Baumaßnahme gewährleistet sein. Allfällige durch die gegenständlichen Baumaßnahmen bedingte Erschwernisse und Belastungen

,insbesondere wenn sie sich auf notwendige wasserbautechnische Maßnahmen im Anlagenbereich erstrecken, sind vom Vertragsnehmer zu tragen.

Jede von der diesem Vertrag zugrundeliegende Planunterlage bzw. dem vorhin beschriebenen Benutzungsumfang abweichende Änderung ist in einer gesonderten Planbeilage darzustellen und bedarf der neuerlichen schriftlich zu erteilenden Zustimmung des Vertragsgebers. Diese Zustimmung kann bei sachlich geringfügigen Änderungen durch Vidierung der jeweiligen Änderungspläne erfolgen.

Der Vertragsnehmer ist ferner nicht berechtigt, aus dem Titel der Bauführung oder Grundbenutzung eine Grundabtretung im Sinne der Bestimmungen des § 418 ABGB zu verlangen. Die Verbücherung der Vertragsrechte wird grundsätzlich ausgeschlossen.

2. Vertragsdauer:

Der Vertrag gilt ab dem Datum der Fertigung durch den Vertragsgeber als abgeschlossen. Die Vertragsdauer gilt jeweils um ein weiteres Jahr verlängert, sofern das Vertragsverhältnis nicht bis spätestens 6 Monate vor dem Ablauf der auf Seite 2 vereinbarten Vertragsdauer von einem der beiden Partner schriftlich gekündigt wird. Die Vertragsdauer endet jedoch jedenfalls mit dem Ablauf, dem Widerruf oder dem Erlöschen der wasserrechtlichen Bewilligung. Der Vertrag erlischt - unabhängig von der Bestands- und Betriebsdauer -, wenn die im Punkt 10 dieses Vertrages festgelegten Bestimmungen zutreffen oder wenn der Vertragsnehmer eine wesentliche vertragliche Verpflichtung trotz Setzung einer Nachfrist von 1 Monat nicht ordnungsgemäß erfüllt.

3. Bauausführung:

Auf den bundeseigenen Grundstücken darf erst nach Unterfertigung des Vertrages durch beide Vertragspartner mit den Bauarbeiten begonnen werden. Die zuständige Baubezirksleitung ist vom Beginn und von der Beendigung der Arbeiten zu verständigen. Die Durchführung der Arbeiten hat unter Beachtung der letztgültigen Regeln der Technik sowie der jeweils in Betracht kommenden Sicherheits- und anderen Vorschriften, insbesondere des Wasserrechtes, der Dienstnehmervorschriften und der Bauordnung zu erfolgen.

4. Räumungsverpflichtung:

Der Vertragsnehmer hat dem Vertragsgeber den Eintritt des Erlöschenstatbestandes mit eingeschriebenem Brief konkret und unter zur Verfügung stellen der Bezug habenden Unterlagen anzuzeigen. Vor Einlangen einer solchen Anzeige kann sich der Vertragsnehmer nicht wirksam auf deren allfällige Kenntnis von dem Erlöschenstatbestand und insbesondere auch nicht auf ein wie immer erfolgtes Zugeständnis des Aufrecht- oder Fortbestehens des Vertrages berufen.

Der Vertragsnehmer hat die auf den bundeseigenen Grundstücken errichteten Anlagen spätestens, 3 Monate nach Ablauf oder Erlöschen des Vertrages oder nach Beendigung des Vertragsverhältnisses über Verlangen des Vertragsgebers zu entfer-

nen und die Liegenschaft in dem von ihm seinerzeit übernommenen Zustand, insbesondere unter Beseitigung aller Einbauten und Herstellung des zum Zeitpunkt des Vertragsabschlusses vorhandenen Oberflächenzustandes, an den Vertragsgeber zu übergeben.

Kommt der Vertragsnehmer dieser Verpflichtung nicht rechtzeitig nach oder erklärt er schriftlich, der Räumungsverpflichtung nicht nachkommen zu wollen, dann ist der Vertragsgeber berechtigt, die Räumung der Liegenschaft auf Kosten des Vertragsnehmers vorzunehmen oder sie anderweitig auf Kosten des Vertragsnehmers besorgen zu lassen

5. Eigenbedarf und Bedarf für öffentliche Zwecke:

Weiters verpflichtet sich der Vertragsnehmer, die vertragsgegenständliche Anlage binnen 6 Monaten auf seine Kosten abzuändern oder zu verlegen, falls dies zur Sicherung des Bestandes vorhandener oder zur Ausführung neuer im öffentlichen Interesse gelegener schutzwasserbaulicher Maßnahmen wie z.B. Sohlabsenkungen notwendig wird. Dies gilt auch im Falle des Erlöschens von Wasserbenutzungsrechten, wenn aus öffentlichen Rücksichten gemäß § 29 WRG der bisher, Berechtigte seine Anlagen zu beseitigen, den früheren Wasserlauf wiederherzustellen oder in welcher anderen Art die durch Auflassung notwendig werdenden Vorkehrungen zu treffen hat. Dem Vertragsnehmer steht dabei nicht das Recht zu einzuwenden, dass die vorgenannten Maßnahmen der Art und dem Umfang nach nicht erforderlich wären, dass ihnen auf andere Weise als in der vorgesehenen technischen oder räumlichen Planung entsprochen werden könnte oder dass etwa die Maßnahmen selbst wegen des Grundbedarfs etc. wirtschaftlich und technisch nicht vertretbar wären.

Die Verfügbarmachung des Grundes mit sofortiger Wirkung kann die Republik Österreich nach Maßgabe dieses Vertrages auch in jenen Fällen betreiben und durchsetzen, in welchen nicht der Vertragsgeber, sondern eine andere Körperschaft des öffentlichen Rechtes oder ein geförderter, Rechtsträger, in welcher Rechtsbeziehung zur Republik Österreich auch immer, die vorstehend genannten Maßnahmen durchzuführen hat, zur Durchführung übernimmt oder zur Durchführung übertragen erhält.

6. Nutzungsentgelt und Wertsicherung:

Das Nutzungsentgelt ist im voraus bis längstens 2 Wochen nach Erhalt des unterfertigten Vertrages auf das Konto Nr. 20141002504 bei der Landeshypothekenbank Steiermark, BLZ.: 56000 einzuzahlen. Die nächste Vorschreibung erfolgt zum gegebenen Zeitpunkt.

Es wird ausdrücklich die Wertbeständigkeit des Nutzungsentgeltes einschließlich der Nebenforderungen vereinbart. Als Maß zur Berechnung der Wertbeständigkeit dient der vom österreichischen statistischen Zentralamt monatlich verlaubliche Verbraucherpreisindex 1976 oder ein an seine Stelle tretender Index. In Ermangelung eines solchen ist ein anderer auf Verbraucherpreisen beruhender Index heranzuziehen. Als Bezugsgröße für diesen Vertrag dient die im Monat der Fertigung des Vertrages durch den Vertragsgeber verlaubliche endgültige Indexzahl. Schwankungen der In-

dexzahl nach oben oder unten bis 5 % bleiben unberücksichtigt. Bei Überschreiten der Schwankungen ab 5 % wird jedoch die gesamte Änderung berücksichtigt.

7. Zahlungsrückstand:

Auf Stundung oder Erlass des Entgeltes besteht kein Anspruch, selbst bei Schäden, die durch Hochwasser oder Eisgang eintreten.

Bei Überschreiten des gemäß Punkt 6 festgelegten Zahlungstermins werden Verzugszinsen nach den Bestimmungen des Bundeshaushaltsgesetzes 1986 in der jeweils gültigen Fassung verrechnet.

Das Vertragsverhältnis wird unverzüglich aufgelöst, wenn der Vertragsnehmer mit der Zahlung des Benutzungsentgeltes mehr als 6 Monate im Rückstand ist. Für den Fall gegenseitiger Schuldigkeiten wird Aufrechnungsverbot vereinbart.

8. Vertragsperson:

Die vertragsgegenständliche Nutzungseinräumung ist für sich allein weder an andere Rechtsträger übertragbar noch ist sie zedierbar, und sie darf auch rücksichtlich einer Verwertung keiner gesonderten rechtsgeschäftlichen Verfügung unterzogen werden. Sie ist vielmehr im Zweifel an die Person des Vertragsnehmers gebunden. Die Rechte und Pflichten aus dem Vertrag gehen aber auf die jeweiligen Eigentümer, auf die dinglich Berechtigten jener auf den Seiten 1 und 2 des Vertrages genannten Anlage über, mit der sie verbunden sind. Die Übertragung der Anlage, sei es rechtsgeschäftlich, sei es zivilrechtlich oder handels- bzw. registerrechtlich, ist vom Rechtsnachfolger unter der Sanktion des Widerrufs des Vertrages gemäß Punkt 10 der vorliegenden Vereinbarung binnen 2 Monaten nach Änderung der Rechtsverhältnisse dem Vertragsgeber schriftlich anzuzeigen.

9. Haftung:

Der Vertragsnehmer haftet im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen für alle Schäden und Nachteile, die durch die Errichtung, Erhaltung und den Betrieb der gegenständlichen Anlagen verursacht werden.

Der Vertragsnehmer verpflichtet sich ferner, den Vertragsgeber für den Fall schad- und klaglos zu halten, als im Zusammenhang mit der eingeräumten Nutzung der bundeseigenen Grundstücke einschließlich der für die Errichtung, den Betrieb und die Erhaltung der vertragsgegenständlichen Anlage erforderlichen Nebenanlagen, Wegverbindungen, Zufahrten u. dgl. Ansprüche, gleich welcher Art, wider die Republik Österreich als Grundeigentümerin erhoben werden sollten.

Der Vertragsnehmer wird gegen den Vertragsgeber keine wie immer gearteten Forderungen oder nachbarrechtlichen Ausgleichsansprüche, letztere resultierend aus Bestand und Anlagen bundeseigener Liegenschaften (Hochwasserschäden, Geschiebeführung, sonstige Witterungseinflüsse u. dgl.) wegen Schäden und Beeinträchtigungen an den gegenständlichen Anlagen erheben.

Der Vertragsgeber haftet nicht für Schäden aus welchem Titel immer, sofern die Schäden nicht vorsätzlich oder grob fahrlässig verschuldet wurden.

10. Behördliche Bewilligungen:

Die Einholung der für die Errichtung, den Betrieb und die Erhaltung der vertragsgegenständlichen Anlage und Nutzung der bundeseigenen Grundstücke erforderlichen behördliche Bewilligungen obliegt ausschließlich dem Vertragsnehmer. Verfügt der Vertragsnehmer nicht über die erforderlichen Bewilligungen oder stellen sich diese für die tatsächlich ausgeführten Anlagen als von Anfang an nicht ausreichend oder als nicht dem Gesetz entsprechend dar oder hat der Vertragsnehmer vertragswidrige Maßnahmen getroffen oder der eingeräumten Benutzungsbewilligung zuwider gehandelt, dann hat der Vertragsnehmer bei Widerruf des Vertrages den bundeseigenen Grund bei sonstigem Schadenersatz unverzüglich zu räumen und dem Vertragsgeber geräumt zu übergeben. Für die Räumungsverpflichtung an sich gelten die Bestimmungen des Punkt 4 der Allgemeinen Bedingungen sinngemäß.

11. Nebenabreden:

Es wird ausdrücklich festgestellt, dass zum Zeitpunkt des Vertragsabschlusses keine mündlichen Nebenabreden bestehen. Alle Abänderungen und Nebenabreden zu diesem Vertrag haben nur Gültigkeit, wenn sie schriftlich vereinbart werden. Schriftlichkeit ist insbesondere auch für eine Änderung dieses Vertragspunktes an sich erforderlich.

12. Grenzmarkierungen:

Der Vertragsnehmer ist verpflichtet, auf die in seinem Benutzungsbereich eingebauten Vermarktungssteine und sonstigen Grenzzeichen zu achten, deren Abhandkommen unter Angabe des Datums unverzüglich dem Vertragsgeber zu melden sowie diese durch einen Ingenieurkonsulenten für Vermessungswesen auf Kosten des Vertragsnehmers wieder herstellen zu lassen.

13. Kontrollrecht:

Die Organe des Vertragsgebers sind berechtigt, die zur Benutzung überlassenen Grundstücke und Grundstücksteile einschließlich der darauf errichteten Bauten und Anlagen jederzeit zu Kontrollzwecken zu betreten. Einen Anspruch auf Entschädigung kann der Vertragsnehmer hieraus nicht ableiten.

14. Abfallentsorgung:

Der Vertragsnehmer ist verpflichtet, auf eigene Kosten den von ihm, seinen Bediensteten oder Besuchern auf den überlassenen Grundflächen der Republik Österreich anfallenden Abfall zu entsorgen, widrigenfalls er der Republik Österreich die Kosten für die Entfernung des Abfalls zu ersetzen hätte.

15. Vertragskosten:

Alle mit der Errichtung dieses Vertrages sowie im Rahmen der ggstl. Benutzung der bundeseigenen Grundstücke zur Vorschreibung gelangenden öffentlichen Abgaben, Kosten und Gebühren werden vom Vertragsnehmer getragen.

16. Streitigkeiten:

Zur Entscheidung aller aus diesem Vertrag sich ergebenden Streitigkeiten sind die sachlich zuständigen Gerichte in Graz berufen.

17. Vertragsausfertigungen:

Dieser Vertrag wird in einer für den Vertragsgeber bestimmten Ausfertigung errichtet. Der Vertragsnehmer erhält eine Kopie des Vertrages.

Beschluss: Einstimmig angenommen.

7.**Verordnung über die Auflassung des öffentlichen Weggrundstückes Nr. 546/2 ab dem Anwesen vlg. Schuster**

Finanzreferent Krug erklärt sich bei den Tagesordnungspunkten 7 – 10 für befangen und verlässt den Sitzungssaal.

Bürgermeister Mag. Hakel berichtet, der Weg Grundstück Nr. 546/2, ausgewiesen als öffentliches Gut, wird nicht mehr genutzt und Herr Edwin Krug, Eigentümer der Liegenschaft Schuster, hat ersucht, dieses Weggrundstück ab seinem Anwesen Richtung Norden übernehmen zu können.

Der Teil dieses öffentlichen Weggrundstückes ist daher zunächst in freies Gemeindevermögen umzuwandeln.

Bürgermeister Mag. Hakel stellt den Antrag, folgenden Beschluss zu fassen:

Verordnung

Gemäß § 8 des Steiermärkischen Landes-Straßenerhaltungsgesetzes 1964-LStVG 1964 Landesgesetzblatt Nr. 154/1964 idF Landesgesetzblatt Nr. 89/2002 und § 72 Steiermärkischer Gemeindeordnung 1967-GemO Landesgesetzblatt Nr. 115/1967 idF Landesgesetzblatt Nr. 92/2008 wird verordnet:

§ 1

Für das öffentliche Weggrundstück Nr. 546/2 KG Pyhrn wird ab Höhe des Anwesens Schuster gemäß beiliegendem Plan der Gemeingebrauch des Gehens und Fahrens aufgehoben und in freies Gemeindevermögen umgewandelt.

§ 2

Diese Verordnung tritt mit dem auf den Ablauf der Kundmachungsfrist folgenden Tag in Kraft.

Beschluss: Einstimmig angenommen.

8.

Übertragung der Teilfläche des Grundstückes Nr. 546/2 an Herrn Edwin Krug

Bürgermeister Mag. Hakel erklärt, das öffentliche Weggrundstück Nr. 546/2 KG Pyhrn soll ab dem Anwesen Schuster an Herrn Edwin Krug übertragen werden.

Bürgermeister Mag. Hakel stellt den Antrag, folgenden Beschluss zu fassen:

Das öffentliche Weggrundstück Nr. 546/2 KG Pyhrn wird ab Höhe des Anwesens Schuster gemäß beiliegendem Plan an Herrn Edwin Krug, Pyhrn 36, 8940 Liezen, abgetreten.

Die Abtretung erfolgt unentgeltlich und lastenfrei. Sämtliche Kosten der grundbücherlichen Eigentumsübertragung trägt Herr Edwin Krug.

Beschluss: Einstimmig angenommen.

9.

Verordnung über die Auflassung von Trennstücken des öffentlichen Weggrundstückes Nr. 1035/1 Salbergweg

Bürgermeister Mag. Hakel berichtet, im Zuge der Besprechung des Kleinwasserkraftwerkes im Pyhrn wurde von Herrn Edwin Krug vorgebracht, dass im Bereich seines Wohnhauses am Salbergweg, ehemaliges Steiner-Haus, die Straße nicht mit dem Kataster übereinstimmt.

Bei der Vergabe der Vermessungsarbeiten wurde festgestellt, dass Herr DI Pilsinger den Salbergweg zwar vermessen, jedoch die grundbücherliche Durchführung nie veranlasst hat. Es soll daher nun mit allen betroffenen Grundeigentümern die Übertragung vereinbart werden.

Für die Grundstücksübertragung ist es daher erforderlich, das Öffentliche Gut mittels Verordnung aufzulassen.

Bürgermeister Mag. Hakel stellt den Antrag, folgenden Beschluss zu fassen:

Verordnung

Gemäß § 8 des Steiermärkischen Landes-Straßenverwaltungsgesetzes 1964-LStVG 1964 Landesgesetzblatt Nr. 154/1964 idF Landesgesetzblatt Nr. 60/2008 und § 72 Steiermärkischer Gemeindeordnung 1967-GemO Landesgesetzblatt Nr. 115/1967 idF Landesgesetzblatt Nr. 92/2008 wird verordnet:

§ 1

Im Zuge des Ausbaues des Salbergweges werden auf Grundlage des Teilungsauisweises des DI Pilsinger GZ 1204-96 für nachstehende Trennstücke der Gemeingebrauch des Gehens und Fahrens aufgehoben und in freies Gemeindevermögen umgewandelt bzw. in das öffentliche Gut übernommen und gleichzeitig dem Gemeingebrauch des Gehens und Fahrens gewidmet:

von Grst. Nr.	EZ	Eigentümer	Trst.	m ²	zu Grst. Nr.	EZ	Eigentümer
978/2	558	Gerhard Lammer	1	131	1035/1	500	Stadtgemeinde
984	122	Ehrenfrid Lindmayer	2	22	1035/1	500	Stadtgemeinde
1035/1	500	Stadtgemeinde	3	1	996/2	558	Gerhard Lammer
996/2	448	Gerhard Lammer	4	20	1035/1	500	Stadtgemeinde
1035/1	500	Stadtgemeinde	5	1	996/2	558	Gerhard Lammer
1035/1	500	Stadtgemeinde	6	1	996/1	57	Edwin Krug
.59	57	Edwin Krug	7	156	996/1	57	Edwin Krug
1035/1	500	Stadtgemeinde	8	2	996/3	57	Edwin Krug
996/3	57	Edwin Krug	9	1	1001/3	327	Leopold Löffler
1035/1	500	Stadtgemeinde	10	22	1001/3	327	Leopold Löffler
.61/2	327	Leopold Löffler	11	59	1001/3	327	Leopold Löffler
.61/1	441	Wolfgang Mark	12	0	1001/3	327	Leopold Löffler
1001/1	441	Wolfgang Mark	13	0	1001/3	327	Leopold Löffler
1035/1	500	Stadtgemeinde	14	8	1001/1	441	Wolfgang Mark
.61/1	441	Wolfgang Mark	15	308	1001/1	441	Wolfgang Mark
1005/1	122	Franz Lindmaier	16	16	1035/1	500	Stadtgemeinde
1004	122	Ehrenfried Lindmayer	17	33	1035/1	500	Stadtgemeinde
1005/7	141	Stadtgemeinde	18	11	1005/1	126	Franz Lindmaier

Liezen							
1005/7	141	Stadtgemeinde Liezen	19	375	1035/1	500	Stadtgemeinde
1005/1	126	Franz Lindmaier	20	16	1035/1	500	Stadtgemeinde
.62	126	Franz Lindmaier	21	105	1002	126	Franz Lindmaier
.64	122	Ehrenfried Lindmayer	22	50	1006	122	Ehrenfried Lindmayer
1035/1	500	Stadtgemeinde	23	2	1006	122	Ehrenfried Lindmayer
1006	122	Ehrenfried Lindmayer	24	0	1035/1	500	Stadtgemeinde
1035/1	500	Stadtgemeinde	25	0	1006	122	Ehrenfried Lindmayer
1006	122	Ehrenfried Lindmayer	26	5	1035/1	500	Stadtgemeinde
1009	264	Othmar Posch	27	40	1035/1	500	Stadtgemeinde
.63	122	Franz Lindmaier	28	111	1002	126	Franz Lindmaier
1035/1	500	Stadtgemeinde	29	14	1009	264	Othmar Posch
1011	336	Stadtgemeinde	30	14	1035/1	500	Stadtgemeinde

§ 2

Diese Verordnung tritt mit dem auf den Ablauf der Kundmachungsfrist folgenden Tag in Kraft.

Beschluss: Einstimmig angenommen.

10.

Tausch von Trennstücken am Salbergweg im Bereich des Anwesens des Herrn Edwin Krug

Bürgermeister Mag. Hakel berichtet, die Stadtgemeinde Liezen hat vor Jahren den Salbergweg beginnend an der Pyhrnstraße bis zur Kalvarienbergkirche ausgebaut. Herr DI Pilsinger hat den Salbergweg in diesem Bereich zwar vermessen, er konnte jedoch nicht alle Unterschriften einholen, sodass bis heute der Vermessungsplan nicht durchgeführt worden ist.

Der Plan soll nun endgültig im Grundbuch vollzogen werden.

Bürgermeister Mag. Hakel stellt den Antrag, folgenden Beschluss zu fassen:

Die Stadtgemeinde schließt mit den betroffenen Grundeigentümern entsprechend nachstehender Tabelle einen Abtretungsvertrag zum unentgeltlichen Abtausch bzw.

Übernahme von Grundstücksteilen im Zusammenhang mit dem Ausbau des Salbergweges ab:

von Grst. Nr.	EZ	Eigentümer	Trst.	m ²	zu Grst. Nr.	EZ	Eigentümer
978/2	558	Gerhard Lammer	1	131	1035/1	500	Stadtgemeinde
984	122	Ehrenfrid Lindmayer	2	22	1035/1	500	Stadtgemeinde
1035/1	500	Stadtgemeinde	3	1	996/2	558	Gerhard Lammer
996/2	448	Gerhard Lammer	4	20	1035/1	500	Stadtgemeinde
1035/1	500	Stadtgemeinde	5	1	996/2	558	Gerhard Lammer
1035/1	500	Stadtgemeinde	6	1	996/1	57	Edwin Krug
.59	57	Edwin Krug	7	156	996/1	57	Edwin Krug
1035/1	500	Stadtgemeinde	8	2	996/3	57	Edwin Krug
996/3	57	Edwin Krug	9	1	1001/3	327	Leopold Löffler
1035/1	500	Stadtgemeinde	10	22	1001/3	327	Leopold Löffler
.61/2	327	Leopold Löffler	11	59	1001/3	327	Leopold Löffler
.61/1	441	Wolfgang Mark	12	0	1001/3	327	Leopold Löffler
1001/1	441	Wolfgang Mark	13	0	1001/3	327	Leopold Löffler
1035/1	500	Stadtgemeinde	14	8	1001/1	441	Wolfgang Mark
.61/1	441	Wolfgang Mark	15	308	1001/1	441	Wolfgang Mark
1005/1	122	Franz Lindmaier	16	16	1035/1	500	Stadtgemeinde
1004	122	Ehrenfried Lindmayer	17	33	1035/1	500	Stadtgemeinde
1005/7	141	Stadtgemeinde Liezen	18	11	1005/1	126	Franz Lindmaier
1005/7	141	Stadtgemeinde Liezen	19	375	1035/1	500	Stadtgemeinde
1005/1	126	Franz Lindmaier	20	16	1035/1	500	Stadtgemeinde
.62	126	Franz Lindmaier	21	105	1002	126	Franz Lindmaier
.64	122	Ehrenfried Lindmayer	22	50	1006	122	Ehrenfried Lindmayer
1035/1	500	Stadtgemeinde	23	2	1006	122	Ehrenfried Lindmayer
1006	122	Ehrenfried Lindmayer	24	0	1035/1	500	Stadtgemeinde
1035/1	500	Stadtgemeinde	25	0	1006	122	Ehrenfried Lindmayer
1006	122	Ehrenfried Lindmayer	26	5	1035/1	500	Stadtgemeinde
1009	264	Othmar Posch	27	40	1035/1	500	Stadtgemeinde
.63	122	Franz Lindmaier	28	111	1002	126	Franz Lindmaier
1035/1	500	Stadtgemeinde	29	14	1009	264	Othmar Posch
1011	336	Stadtgemeinde	30	14	1035/1	500	Stadtgemeinde

Beschluss: Einstimmig angenommen.

Finanzreferent Krug kehrt wieder in den Sitzungssaal zurück.

11.

Verordnung über die Auflassung der öffentlichen Weggrundstücke 297/3 und 298/2

Finanzreferent Krug informiert, die Österreichischen Bundesbahnen haben im Zuge des Streckenausbaues Selzthal – Liezen das Büro Dipl.-Ing. Pilsinger beauftragt, die ÖBB-Strecke zu vermessen und die vorhandenen Grundgrenzen zu sichern.

Im Rahmen dieser Vermessung bzw. Grenzbegehung war Ing. Kalsberger als Vertreter der Stadtgemeinde Liezen anwesend. Dabei wurde festgestellt, dass auf Höhe der Liegenschaft Roithner zwischen der Bundesstraße und der Liegenschaft Legenstein ein Öffentliches Gut vorhanden ist. Dieses Öffentliche Gut war ursprünglich die Zufahrt zu den südlich der ÖBB gelegenen Grundstücken.

Im Zuge einer Berichtigung der Eisenbahnkreuzungen wurde diese Kreuzung von den ÖBB in westlicher Richtung auf Höhe der Liegenschaft Roithner verlegt. Die angrenzende öffentliche Verkehrsfläche des ursprünglichen Bahnüberganges wurde aber nie aufgelassen.

Diese Flächen sind in der Natur nicht mehr als öffentliche Verkehrsfläche erkennbar und in den vergangenen Jahren wurden teilweise sogar Bauten darauf errichtet, welche aber in der Zwischenzeit abgetragen wurden.

Im Zuge der Grenzbegehung waren auch die betroffenen Anrainer, Herr Erich Roithner und Herr Martin Goldberger, anwesend. Herr Roithner und Herr Goldberger bekundeten das Interesse, diese öffentliche Verkehrsfläche zu übernehmen.

Die Grundeigentümer sind bereit, für diese Fläche einen Betrag von € 3,00 pro m² zu bezahlen. Den Mitgliedern des Finanz- und Wirtschaftsausschusses erscheint dieser Preis mehr als angemessen. Das Grundstück Nummer 297/3 in der EZ 500 hat eine Fläche von 172 m². Diese Fläche würde Herr Roithner ankaufen. Der Kaufpreis beträgt pauschal € 516,00. Das Grundstück Nummer 298/2 in der EZ 500 hat ein Ausmaß von 90 m². Herr Goldberger würde dieses Grundstück zum Preis von pauschal € 270,00 ankaufen.

In die schriftliche Vereinbarung ist noch aufzunehmen, dass die Grundeigentümer Goldberger und Roithner übereinkommen, dass die Zufahrt zu den Grundstücken mit den Nummern 348/3 und 297/2 über die bestehende Zufahrt von der Landesstraße B 113 über die vorhandene Grundstückszufahrt erfolgt.

Herr Roithner Erich hat aber mitgeteilt, dass Herr Legenstein fallweise über diese Grundstücke und in weiterer Folge über die Gleisanlage der ÖBB geht. Grundsätzlich

ist das Betreten der Gleisanlage verboten, sodass ein Verkehrsbedürfnis zum Betreten dieser Grundstücksteile rechtlich nicht mehr zu sichern ist.

Herr Roithner nimmt aber zur Kenntnis, dass Herr Legenstein fallweise das Grundstück betritt.

Bürgermeister Mag. Hakel stellt den Antrag, folgenden Beschluss zu fassen:

Verordnung

Gemäß § 8 des Steiermärkischen Landes-Straßenverwaltungsgesetzes 1964-LStVG 1964 LGBl. Nr. 154/1964 idF LGBl. Nr. 60/2008 und § 72 Stmk. Gemeindeordnung 1967 – GemO LGBl. Nr. 115/1967 idF LGBl. Nr. 30/2010 wird verordnet:

§ 1

Für die Grundstücke 297/3 und 298/2, beide einkommend in der EZ 500 KG Reithal, wird auf Grundlage des Teilungsausweises von DI Pilsinger GZ 3712-09 der Gemeingebrauch des Gehens und Fahrens aufgehoben und die Grundstücke in freies Gemeindevermögen umgewandelt.

Gleichzeitig wird ein 9 m² großes Trennstück des Grundstückes Nr. 1458/1 KG Reithal, Eigentümerin ÖBB Infrastrukturbau AG, in das Öffentliche Gut übernommen und dem Gemeingebrauch des Gehens und Fahrens gewidmet und mit dem Grundstück Nr. 293/4 KG Reithal vereinigt.

§ 2

Diese Verordnung tritt mit dem auf dem auf dem Ablauf der Kundmachungsfrist folgenden Tag in Kraft.

Beschluss: Einstimmig angenommen.

12.

Verkauf des Grst. Nr. 297/3 an Herrn Erich Roithner und des Grst. Nr. 298/2 an Herrn Martin Goldberger und Übernahme eines Trennstückes von der ÖBB

Finanzreferent Krug berichtet, die beiden Weggrundstücke 297/3 und 298/2 KG Reithal sollen um je € 3,-- pro m² verkauft werden.

Bürgermeister Mag. Hakel stellt den Antrag, folgenden Beschluss zu fassen:

Das Grundstück Nr. 297/3 einkommend EZ 500 KG Reithal im grundbücherlichen Ausmaß von 172 m² wird zu einem Pauschalpreis von € 516,-- an Herrn Erich Roithner, 8940 Liezen, Selzthaler Straße 50 und das Grundstück Nr. 298/2 einkom-

mend EZ 500 KG Reithal mit einem grundbücherlichen Ausmaß von 90 m² wird zu einem Pauschalpreis von € 270,-- an Herrn Martin Goldberger, 4614 Schafwiesen, Mühlstraße 15, verkauft.

Beschluss: Einstimmig angenommen.

13.

Bewilligung der Löschung der Dienstbarkeit für die Zufahrt zum Hochbehälter in Weißenbach

Bürgermeister Mag. Hakel berichtet, die Stadtgemeinde Liezen besitzt auf Grundlage eines Kaufvertrages aus dem Jahr 1962 mit Frau Erika und Herrn Reinhold Kasparin eine Zufahrt zum Hochbehälter in Weißenbach. Diese Dienstbarkeit wurde im Grundbuch gesichert. Im Laufe der Zeit wurden zahlreiche Trennstücke vom dienenden Grundstück für die Bebauung mit Einfamilienwohnhäusern abgetrennt sowie im Jahr 2007 eine neue Zufahrt errichtet, die ebenfalls grundbücherlich sichergestellt wurde.

Die ursprüngliche Dienstbarkeit wurde auf alle Trennstücke mitübertragen. Die Dienstbarkeit wird jedoch bei diesen Grundstücken nicht mehr benötigt.

Aus diesem Grund hat Herr Karl Sulzbacher als Käufer der Grundstücke 391/12, 391/13 und 391/18 um Löschung dieser Dienstbarkeit ersucht.

Bürgermeister Mag. Hakel stellt den Antrag, folgenden Beschluss zu fassen:

Die Stadtgemeinde Liezen bewilligt die Löschung der Dienstbarkeit des Gehens und Fahrens auf Grundstück Nr. 391/12, 391/13 und 391/18. Sämtliche Kosten sind von Herrn Karl Sulzbacher zu tragen.

Beschluss: Einstimmig angenommen.

14.

Abschluss eines Pachtvertrages mit Frau Olga Kastner

Finanzreferent Krug führt aus, Frau Olga Kastner ist an die Stadtgemeinde Liezen mit der Bitte um Pachtung einer Teilfläche des Grundstückes Nummer 1640/5 KG 67409 Reithal herangetreten.

Frau Kastner hat im Reithal ein Eigenheim errichtet und das gegenständliche Grundstück grenzt im Südwesten an ihr Grundstück an. Sie würde das Grundstück

pflegen und für das Halten von Hühnern verwenden. Als Pachtzins soll der übliche Tarif laut Tarifordnung für eine Fläche über 20 m² und über vier Wochen, also ein Jahresbetrag von € 116,67 zuzüglich der jeweils gesetzlichen Umsatzsteuer, verrechnet werden. Ein entsprechender Pachtvertrag ist mit Frau Kastner abzuschließen.

Bürgermeister Mag. Hakel stellt den Antrag, folgenden Beschluss zu fassen:

Mit Frau Olga Kastner wird folgender Vertrag über die Pachtung einer Teilfläche des Grundstückes 1640/5 KG 67409 Reithal abgeschlossen:

Pachtvertrag

abgeschlossen zwischen der Stadtgemeinde Liezen, 8940 Liezen, Rathausplatz 1, als Verpächterin einerseits und Frau Olga Kastner, 8940 Liezen, Reithal 7a/1, als Pächterin andererseits wie folgt:

§ 1 Pachtobjekt

Gegenstand dieses Vertrages ist eine Teilfläche des Grundstückes Nr. 1640/5, einkommend in die Liegenschaft EZ 500 KG 67409 Reithal entsprechend der schraffierten Fläche des diesem Vertrag beiliegenden Planes, welcher einen integrierten Bestandteil dieses Vertrag bildet.

§ 2 Willenseinigung

Die Verpächterin verpachtet und die Pächterin pachten das im § 1 dieses Vertrages näher beschriebene Teilgrundstück nach Maßgabe dieses Vertrages.

§ 3 Pachtdauer

Das Pachtverhältnis beginnt mit beiderseitiger Vertragsunterfertigung und wird auf unbestimmte Zeit abgeschlossen. Es kann von beiden Vertragsparteien unter Einhaltung einer sechsmonatigen Kündigungsfrist zum letzten eines jeden Monats ohne Angabe von Kündigungsgründen aufgekündigt werden.

§ 4 Pachtzins

Als Pachtzins wird ein jährlicher Betrag von € 116,67 zuzüglich der jeweils gültigen Umsatzsteuer (derzeit 20 %) festgesetzt, welcher jeweils zum 1. des folgenden Pachtjahres im vorhinein zur Zahlung fällig ist.

Bei Auflösung des Pachtverhältnisses innerhalb einer Pachtperiode wird der Pachtzins aliquot für ein Pachtjahr abgerechnet.

Der Pachtzins verändert sich in dem Maß, das sich jeweils für den ersten Tag des Pachtjahres aus der Veränderung der Statistik Austria verlaublichen Verbraucherpreisindex 2001 oder des an seine Stelle tretenden Index gegenüber dem vorangegangenen verlaublichen Indexzahl ergibt. Hierbei sind Schwankungen unter 5 % nicht, darüber hinausgehende jedoch zur Gänze zu berücksichtigen. Die jeweils erste über 5 % hinausgehende Indexzahl ist die Berechnungsgrundlage für den darauffolgenden 5 %igen Spielraum.

§ 5
Sonstige Vereinbarungen

Das Pachtgrundstück kann lediglich zu gärtnerischen Zwecken genutzt werden. Der Pächterin ist es daher erlaubt, die Pachtfläche einzuzäunen, Sträucher und Bäume zu setzen.

Bauliche Maßnahmen sind untersagt.

Der Pächterin ist es weiters untersagt, die gepachtete Grundstücksfläche zur Gänze oder auch nur teilweise ohne schriftliche Bewilligung der Verpächterin weiterzuverpachten.

§ 6
Kosten und Gebühren

Alle mit diesem Vertrag verbundenen Kosten und Gebühren hat die Pächterin zur Gänze zu tragen.

§ 7
Vertragsausfertigung

Dieser Vertrag wird in zweifacher Ausfertigung errichtet, wovon jeder Vertragsteil eine bekommt.

Beschluss: Einstimmig angenommen.

15.

Änderung der Lustbarkeitsabgabeordnung

Finanzreferent Krug erläutert, die Stadtgemeinde Liezen hat seit 1950 eine Lustbarkeitsabgabeordnung, in der sehr viele abgabepflichtige Veranstaltungen aufgenommen sind. Die Abgabe wird jedoch größtenteils nicht mehr eingehoben, da die meisten Veranstaltungen entweder von der Stadtgemeinde selbst organisiert werden oder nur durch Subventionierung durch die Stadtgemeinde abgehalten werden können.

Für den Verzicht wurden umfangreiche Befreiungstatbestände in die Verordnung aufgenommen bzw. auch, wie zB im Fall des Kinos, vom Gemeinderat ausdrücklich beschlossen.

Im Zuge einer Anfrage vom Amt der Steiermärkischen Landesregierung wurde von dieser festgestellt, dass ein Verzicht auf die Festsetzung und Einhebung der Lustbarkeitsabgabe ein gesetzes- und verordnungswidriger Tatbestand ist und die Stadtgemeinde Liezen wurde aufgefordert, dies zu ändern.

Nachdem derzeit die Lustbarkeitsabgabe lediglich für Unterhaltungs- und Geldspielapparate sowie für die Abhaltung von Disko-Veranstaltungen eingehoben wird, wird vorgeschlagen, eine neue Lustbarkeitsabgabeordnung mit diesen Abgabetatbeständen zu erlassen.

Bürgermeister Mag. Hakel stellt den Antrag, folgenden Beschluss zu fassen:

In Ermächtigung des § 1 Abs. 1 des Gesetzes vom 25.03.2003 über die Einhebung einer Lustbarkeitsabgabe (Lustbarkeitsabgabegesetz 2003 - LAG) LGBl. Nr. 50/2003 sowie des FAG 2001, BGBl. Nr. 3/2001 wird verordnet:

*Lustbarkeitsabgabeordnung
der Stadtgemeinde Liezen*

Artikel I

§ 1

Abgabenausschreibung, Steuergegenstand

(1) Für die im Bereich der Stadtgemeinde Liezen abgehaltenen Veranstaltungen wird nach Maßgabe der Bestimmungen des Lustbarkeitsabgabegesetz 2003 – LAG eine Lustbarkeitsabgabe eingehoben.

(2) Als abgabepflichtige Veranstaltungen im Sinne des § 1 Abs. 2 und 3 LAG gelten das Halten von

- a. Unterhaltungsspielautomaten,*
- b. Automaten, die aggressive Handlungen darstellen,*
- c. Geldspielautomaten*

sowie regelmäßig wiederkehrende Tanzveranstaltungen in gewerbebehördlich genehmigten Betriebsanlagen.

(3) Veranstaltungen unterliegen der Lustbarkeitsabgabe auch dann, wenn sie im Rahmen eines Gewerbes betrieben werden.

§ 2
Abgabenbemessung

(1) Für das Halten von

1. *Unterhaltungsspielautomaten beträgt der Pauschalbetrag je Apparat (Automat) und begunnenem Kalendermonat € 20,00, sofern es sich nicht um mechanische Spielapparate oder Spielautomaten im Sinne der Z. 2. bis 4. handelt. Sind mehrere Apparate oder Automaten zu kombinierten Spielapparaten (Automaten) wie etwa zu einer Schießgalerie zusammengefasst, so ist der Pauschalbetrag für jeden Apparat (Automaten) zu entrichten;*
2. *Musikautomaten, von Fußballtischen, Fußball- und Hockeyspielapparaten ohne elektromechanische Bauteile sowie von Kinderreitapparaten und Kinderschaukelapparaten oder anderen vergleichbaren Apparaten beträgt der Pauschalbetrag je Apparat und begunnenem Kalendermonat € 10,00;*
3. *Spielapparaten und Spielautomaten, die optisch oder akustisch aggressive Handlungen, wie insbesondere Verletzungen oder Tötung oder Kampfhandlungen gegen Ziele darstellen, beträgt der Pauschalbetrag je Apparat (Automat) und begunnenem Kalendermonat € 700,00;*
4. *Geldspielapparaten gemäß § 5a Abs. 3 des Steiermärkischen Veranstaltungsgesetzes sowie dem Glücksspielgesetz unterliegenden Glücksspielautomaten beträgt der Pauschalbetrag je Geldspielapparat bzw. Glücksspielautomat und begunnenem Kalendermonat € 300,00.*

(2) *Wenn die Aufstellung eines Apparates nach dem 15. eines Monats erfolgt oder dessen Aufstellung vor dem 16. eines Monats beendet wird, so ist nur die Hälfte der monatlichen Abgabe zu entrichten.*

(3) *Für regelmäßig wiederkehrende Tanzveranstaltungen nach der Größe des benutzten Raumes und nach der Besucherzahl*

1. *Die Pauschalabgabe gemäß § 4 Abs. 4 LAG beträgt:*

- | | |
|---|--------|
| a) je angefangene 1 m ² Veranstaltungsfläche,
bei einer Teilnehmerzahl bis 200 | € 0,18 |
| b) je angefangene 1 m ² Veranstaltungsfläche,
bei einer Teilnehmerzahl bis 500 | € 0,28 |
| c) je angefangene 1 m ² Veranstaltungsfläche,
bei einer Teilnehmerzahl von über 500 | € 0,36 |

(4) *Als regelmäßiges Stattfinden gilt eine Anzahl von mehr als drei Veranstaltungen je Monat.*

(5) *Im Freien gelegene Flächen sind mit der Hälfte ihres Ausmaßes zu berücksichtigen.*

(6) *Bei längerer Dauer von Veranstaltungen gilt jeder angefangene Zeitraum von drei Stunden als eine Veranstaltung.*

(7) *Der Pauschalbetrag darf bei regelmäßigen Veranstaltungen € 440,00 monatlich nicht übersteigen.*

§ 3

Erklärung der Lustbarkeitsabgabe

Der Abgabepflichtige hat jeweils monatlich längstens bis zum 15. des Folgemonats eine Abgabenerklärung einzureichen.

§ 4

Verweise

(1) *Verweise in dieser Verordnung auf Landesgesetze sind als Verweise auf die jeweils gültige Fassung zu verstehen.*

(2) *Verweise in dieser Verordnung auf das Glückspielgesetz sind als Verweise auf das Glückspielgesetz, BGBl. Nr. 620/1989, in der Fassung BGBl. I Nr. 37/2010, zu verstehen.*

Artikel II

Diese Verordnung tritt mit Ablauf der Kundmachungsfrist in Kraft. Gleichzeitig tritt die Lustbarkeitsverordnung vom 25. Oktober 1950 außer Kraft.

Beschluss: Einstimmig angenommen.

16.

Erhöhung der Schwimmbadtarife

Finanzreferent Krug berichtet, die Eintrittsgebühren für das Schwimmbad wurden das letzte Mal im Jahr 2002 um die Indexsteigerung von 8,64 %, davor mit Beginn der Badesaisonen 1996 und 1993 jeweils um rund 10 %, erhöht.

In einer Sitzung vom 4. Juni 2009 wurde vom Prüfungsausschuss vorgeschlagen, die Schwimmeintrittstarife mit Beginn der Badesaison 2010 im Rahmen der vorgegebenen Indexsteigerung seit 2002 anzupassen. Auf Grund der durchgeführten Gemeinderatswahl war eine zeitgerechte Beschlussfassung vor Beginn der Badesaison nicht möglich.

Der Durchschnittsindex für das Jahr 2002 auf Basis 2000 betrug 104,5 %. Der Durchschnittsindex für das Jahr 2009 auf Basis 2000 betrug 118,9 %. Dies bedeutet

eine Steigerung von 13,78 %. Um diesen Prozentsatz sollen die Tarife, auf volle 10 Cent aufgerundet, erhöht werden.

Gemeinderätin Lechner erklärt, die ÖVP-Fraktion möchte diesen Tagesordnungspunkt nicht beschließen, da im Finanz- und Wirtschaftsausschuss nicht über die einzelnen Tarife gesprochen worden ist. So sollte überlegt werden, Familien stärker zu fördern oder andere Tarife wie zB die Depotgebühren zu erhöhen.

Gemeinderätin Hofmann bemerkt, Grundlage für die Gebührenanpassung war die Prüfung durch den Prüfungsausschuss, der anhand der durchleuchteten Kennzahlen feststellte, dass die Tarife zu erhöhen sind. Leider war bei dieser Sitzung die ÖVP-Fraktion nicht anwesend. Aus ihrer Sicht ist eine Indexanpassung ein normaler Prozess.

Gemeinderat Singer gibt Frau Gemeinderätin Hofmann recht und ergänzt, auf Grund der umfangreichen Arbeit im Prüfungsausschuss wurde die Anpassung vorgeschlagen.

Bürgermeister Mag. Hakel stellt den Antrag, folgenden Beschluss zu fassen:

Die Eintrittspreise für das Erlebnis-Alpenbad Liezen werden mit 1. Jänner 2011 wie folgt festgesetzt:

	<i>Tarif neu brutto in Euro</i>	<i>(Tarif alt brutto in Euro)</i>
<i>Tageskarte</i>		
<i>für Erwachsene</i>	4,60	4,00
<i>für Kinder (5. bis 16. Lebensjahr)</i>	1,90	1,60
<i>für Präsenzdiener, Studenten, Zivildienen, Invaliden, Mindesteinkommensbezieher</i>	1,90	1,60
<i>Halbtageskarte (bis 14:00 Uhr, ab 13:00 Uhr)</i>		
<i>für Erwachsene</i>	3,20	2,80
<i>für Kinder</i>	1,40	1,20
<i>Kurzbadekarte (maximal 2 Stunden)</i>		
<i>für Erwachsene (Einsatz € 2,00)</i>	2,30	2,00
<i>Block für 10 Tageseintritte</i>		
<i>für Erwachsene</i>	36,00	31,60
<i>für Kinder</i>	11,80	10,30

	<i>Tarif neu brutto in Euro</i>	<i>(Tarif alt brutto in Euro)</i>
<i>Sonderkarte für Gruppen ab 10 Personen für Schwimm- und Sportvereine usw. für Trainingszwecke, sowie Schulklassen außerhalb Liezens (Aufsichtsperson frei) von Montag bis Freitag pro Person</i>	1,40	1,20
<i>Familientageskarte für 1 Erwachsenen und Kinder</i>	5,50	4,80
<i>für 2 Erwachsene und Kinder</i>	9,00	7,90
<i>Saisonkarte für Erwachsene</i>	63,00	55,30
<i>für Kinder</i>	27,00	23,70
<i>für Präsenzdiener, Studenten, Zivildienenr, Invaliden, Mindesteinkommensbezieher</i>	27,00	23,70
<i>Familiensaisonkarte für 1 Erwachsenen und Kinder</i>	76,50	67,20
<i>für 2 Erwachsene und Kinder</i>	125,80	110,50
<i>Saisonkarte für 1 Kabine einschließlich Eintritt für 4 Erwachsene oder 2 Erwachsene und 4 Kinder</i>	233,60	205,30

Kinder unter 6 Jahren (alte Regelung unter 5 Jahren) können das Bad in Begleitung von Aufsichtspersonen kostenlos benützen.

Bei den Ausgaben von Familienkarten gelten als Kinder die im Haushaltsverband des bzw. der Erwachsenen lebenden Kinder.

Schulklassen aller Liezener Schulen können das Schwimmbad im Rahmen des Schulunterrichtes unter Aufsicht der Lehrer kostenlos benützen.

Für die im Kinderhaus betreuten Kinder ist die Benützung des Schwimmbades an Schultagen kostenlos, wenn die Benützung im Rahmen der Betreuung im Kinderhaus unter Aufsicht erfolgt. Für alle anderen Schwimmbadbesuche, zB in den Ferien, ist der jeweilige Tarif zu bezahlen.

Die Freiwilligen Feuerwehren und die Sektion Triathlon des Sportclubs Liezen benützen das Schwimmbad für Trainingszwecke. Im Rahmen dieser Aktionen erhalten die Erwachsenen Teilnehmer Saisonjahreskarten zum Kindertarif.

Bei der Ausgabe von Kurzbadekarten für 2 Stunden und den Halbtageskarten Vormittag wird zur Kontrolle der Badezeit ein Einsatz von € 2,00 eingehoben, welcher bei rechtzeitigem Verlassen des Bades wieder ausgefolgt wird.

In den obigen Preisen ist auf Grund einer übersichtlicheren Darstellung die gesetzliche Umsatzsteuer (derzeit 10 %) enthalten.

Die Tarife für Nebenleistungen für das Erlebnis-Alpenbad Liezen könnten analog der Eintrittstarife daher per 1. Jänner 2011 wie folgt festgesetzt werden:

	<i>Tarif neu brutto in Euro</i>	<i>(Tarif alt brutto in Euro)</i>
<i>Liegenverleih pro Tag</i>	<i>0,00</i>	<i>2,00</i>
<i>Sonnenschirmverleih pro Tag (Einsatz € 2,00)</i>	<i>1,20</i>	<i>1,00</i>
<i>Tischtennisschläger mit Ball</i>	<i>1,20</i>	<i>1,00</i>
<i>Ansichtskarte</i>	<i>0,30</i>	<i>0,30</i>

Auch bei den Tarifen für Nebenleistungen ist auf Grund einer übersichtlicheren Darstellung die gesetzliche Umsatzsteuer (derzeit 20 %) enthalten.

Beschluss: angenommen mit den Stimmen der SPÖ-Fraktion (Bgm. Mag. Rudolf Hakel, Vizebürgermeisterin Cäcilia Sulzbacher, Albert Krug, Roswitha Glashüttner, Andrea Heinrich, Walter Komar, Ferdinand Kury, Gertrude Ulrike Mausser, Mirko Oder, Iris Polanschütz, Ing. Gerald Steiner, Herbert Waldeck, Anita Waldeck-Weirer, Stefan Wasmer, Adrian Zauner), der FPÖ-Fraktion (Ingrid Hofmann) und der LIEB-Fraktion (August Singer, Werner Rinner)

Dagegen: ÖVP-Fraktion (Vizebürgermeister Dr. Rudolf Mayer, Thomas Hochlahner, Sylvia Lechner, Renate Selinger)

17.

Vergabe der Leasingfinanzierung für den Ankauf eines Kommunaltrak KT 80

Finanzreferent Krug führt aus, der Stadtrat hat nach bereits erfolgter Behandlung im Finanz- und Wirtschaftsausschuss in seiner Sitzung am 6. Juli 2010 die Anschaffung eines neuen Allzweckfahrzeuges KT 80 für den Städtischer Bauhof, Bereich Straßenreinigung, beschlossen.

Angekauft werden soll ein Kommunaltrak KT 80. Lieferant für das Fahrzeug ist die Firma Aebi Schmidt Austria GmbH, IZ-NÖ-Süd, Straße 15, 2355 Wiener Neudorf. Der Kaufpreis wird voraussichtlich brutto rund € 78.000,00 betragen.

Die Verwertung des derzeit in Verwendung stehenden Fahrzeuges wurde ebenfalls im Finanz- und Wirtschaftsausschuss bereits getrennt behandelt. Die Finanzierung des Neufahrzeuges soll, ebenso wie beim Altfahrzeug, im Leasingweg erfolgen.

Vereinbarte Skontoabzüge sind an den Leasingnehmer weiterzugeben. Da es sich beim Bereich des Städtischen Bauhofes um keinen Betrieb gewerblicher Art handelt ist ein Vorsteuerabzug nicht möglich. Die folgenden Berechnungen stellen daher Bruttobeträge dar.

Die Lieferung des neuen Fahrzeuges soll Ende Juni bzw. Anfang Juli 2010 erfolgen. Der Beginn des Leasingvertrages hängt daher vom Liefertermin ab. Sechs Leasingfirmen wurden zur Anbotlegung eingeladen. Als Bindungsindikator wurde der 3-Monats-EURIBOR vorgegeben. Als Basis für die Laufzeit wurde die betriebsgewöhnliche Nutzungsdauer von 120 Monaten (davon 90 % leasingfähig) vorgegeben.

Die Auswertung der Angebote zeigt folgendes Bild:

Bieter	Laufzeit	Gesamtbetrag (brutto)	
BAWAG P.S.K. Leasing GmbH	108 + 1	€ 85.992,22	3-M-Euri + 1,400 %
Hypo Steiermark Kommunalleasing GmbH	108 + 1	€ 87.126,94	3-M-Euri + KA. %
Raiffeisen RSAL Steiermark	108 + 1	€ 87.126,94	3-M-Euri + KA. %
Immorent Süd GesmbH	108 + 1	€ 87.817,66	3-M-Euri + KA. %
VB Leasing FinanzierungsgesmbH	108 + 1	€ 88.585,69	3-M-Euri + 2,149 %
BA UniCredit Pegasus Leasing GmbH	108 + 1	€ 102.885,17	3-M-Euri + 1,350 %

Der Anbotsspiegel zeigt die BAWAG P.S.K. Leasing GmbH als Best- und Billigstbieter.

Die Finanzierungskosten liegen bei diesem Angebot über einen Zeitraum von 108 Monaten bei Brutto € 7.992,22. Im Gesamtbetrag sind sämtliche Leasingraten, Vertrags- und Bearbeitungsgebühren, sowie die Restkaufrate eingerechnet.

Auf Grund des relativ kurzen Leasing- bzw. Verwendungszeitraumes und wegen budgetpolitischen Überlegungen („Maastricht-Defizit“) ist eine Finanzierung mittels Darlehen nicht zielführend. Ein Ankauf mit Barmitteln ist derzeit nicht möglich. Da die Leasingrate des Neugerätes (€ 784,66) niedriger ist als jene des Altgerätes (€ 1.277,69), ist kurzfristig (bis zum fiktiven Ende der Leasinglaufzeit mit Dez. 2011) eine Einsparung im laufenden Budget gegeben. Danach wird das Budget mit den Leasingraten bis zum Vertragsende zur Gänze belastet. Weitere Einsparungen sind aber im Bereich der laufenden Instandhaltung zu erwarten.

Bürgermeister Mag. Hakel stellt den Antrag, folgenden Beschluss zu fassen:

Die BAWAG P.S.K. Leasing GmbH, 1010 Wien, Georg-Coch-Platz 2, wird laut vorliegendem Angebot mit der Leasingfinanzierung für den Ankauf eines Kommunaltraks KT 80 für den Städtischen Bauhof, Bereich Straßenreinigung, beauftragt.

Die Laufzeit beträgt 108 Monate. Der Restkaufwert beträgt eine Monatsrate. Die monatlichen Leasingraten betragen derzeit brutto € 784,66. Das Leasingentgelt ist an den 3-Monats-Euribor mit einem Aufschlag von 1,4 %, Basis = Stand vom

10.05.2010 mit 0,682 %, gebunden. Als Einmalgebühren werden eine Bearbeitungsgebühr von brutto € 180,00, sowie die gesetzliche Vertragsgebühr mit brutto € 284,28, verrechnet.

Der Lieferauftrag beträgt voraussichtlich brutto € 78.000,00. Die Lieferung des Fahrzeuges erfolgt voraussichtlich Ende Juni/Anfang Juli 2010 durch die Firma Aebi Schmidt Austria GmbH, IZ-NÖ-Süd, Straße 15, 2355 Wiener Neudorf. Ein allfällig gewährter Skontobetrag, sowie ein eventueller weiterer Preisnachlass, ist an den Leasingnehmer weiter zu geben. Der Leasingvertragsbeginn liegt somit voraussichtlich im Juli 2010.

Beschluss: Einstimmig angenommen.

18.

Verordnung über den Ausbau der Schönaustraße

Gemeinderat Kury berichtet, aus straßenverkehrstechnischer Notwendigkeit wurde mit dem Ausbau der Schönaustraße begonnen. Der 2. Abschnitt von km 0,310 bis km 0,767 wurde bereits abgeschlossen. Der 1. Abschnitt, beginnend von km 0,000 bis 0,310, soll in absehbarer Zeit ausgebaut werden.

Um die Straßenrechtliche Bewilligung erteilen zu können, ist der Ausbau zunächst zu verordnen.

Bürgermeister Mag. Hakel stellt den Antrag, folgenden Beschluss zu fassen:

Verordnung

Gemäß § 8 Abs. 3 des Stmk. Landes-Straßenverwaltungsgesetzes 1964, LGBl. Nr. 154 idgF wird die Schönaustraße nach Maßgabe der Pläne der Bauverwaltung vom Juni 2010 ausgebaut.

Die Pläne liegen innerhalb der Kundmachungsfrist zur öffentlichen Einsicht während der Amtsstunden im Stadtbauamt auf.

Diese Verordnung tritt mit dem auf den Ablauf der Kundmachungsfrist folgenden Tage in Kraft.

Beschluss: Einstimmig angenommen.

19.**Benennung des Kirchhofes als "Am Kirchhof"**

Gemeinderat Kury berichtet, im Zuge der Abwicklung eines Bauverfahrens für den Umbau der ehemaligen Putzerei im Bereich Hauptstraße/Am Fuchshof wurde festgestellt, dass aufgrund der Eigentumsverhältnisse die Hausnummerierung der ehemaligen Putzerei mit der Bezeichnung „Hauptstraße 2“ nicht mehr möglich ist. Dieses Erfordernis ergibt sich aus der Festlegung einzelner Objekte im IKS Programm sowie im GWR-Online.

Mit der Liegenschaftseigentümerin Frau Ingrid Hofmann wurde diese Problematik besprochen und sie hat zugestimmt, für dieses Objekt eine neue Hausnummerierung bzw. eine neue Straßenbezeichnung festzulegen.

Bürgermeister Mag. Hakel stellt den Antrag, folgenden Beschluss zu fassen:

Der Bereich um die Kirche der Katholischen Pfarre erhält die Straßenbezeichnung „Am Kirchhof“.

Beschluss: Einstimmig angenommen.

20.**Bericht des Prüfungsausschusses**

Gemeinderat Singer erklärt, er wurde vom Obmann des Prüfungsausschusses ersucht, den Bericht in der heutigen Gemeinderatssitzung vorzubringen, da Herr Wilding aus beruflichen Gründen verhindert ist.

Der Prüfungsausschuss hat sich am 24. Juni 2010 konstituiert. Als Obmann wurde Herr René Wilding, als Stellvertreter Herr August Singer und als Schriftführer Herr Ferdinand Kury gewählt.

Gemeinderat Wilding hat in dieser Sitzung die Aufgaben des Prüfungsausschusses umrissen und vorgeschlagen, die Ausschussmitglieder durch Besuch diverser Seminare weiterzubilden.

Weiters wurden Ziele für den Prüfungsausschuss festgelegt, so etwa, dass die Sitzung des Ausschusses etwa 7 bis 14 Tage vor der jeweiligen Gemeinderatssitzung stattfinden soll und in der Sitzung des Prüfungsausschusses bereits der Prüfungsbereich der nächsten Ausschusssitzung festgelegt werden soll. Anschließend wurde eine Belegprüfung in der Finanzbuchhaltung durchgeführt und keine Unregelmäßigkeiten festgestellt.

Zur Kenntnis genommen.

21.

Unterzeichnung einer Resolution zum Ausstieg aus dem EURATOM

Gemeinderätin Waldeck-Weirer berichtet, derzeit läuft bis 30. Juni 2010 das Volksbegehren „Raus aus EURATOM“, das zum Ziel hat, eine Volksabstimmung über den Ausstieg Österreichs aus der europäischen Atomgemeinschaft EURATOM zu erreichen. Das Volksbegehren versteht sich als überparteilich und überkonfessionell und soll als Beitrag für eine europäische Energiepolitik, die von erneuerbaren Energien getragen wird, verstanden werden.

Gleichzeitig wurden von den Initiatoren die Gemeinden aufgefordert, eine Resolution „Raus aus EURATOM“ zu unterzeichnen.

Im Umweltausschuss haben sich alle für die Unterzeichnung der Resolution ausgesprochen.

Vizebürgermeister Dr. Mayer sagt, die Atomgemeinschaft EURATOM ist lediglich in der Forschung tätig. So fällt zB auch im medizinischen Bereich verstrahltes Material an, sodass die Forschung für den Strahlenschutz sinnvoll ist. Aus seiner Sicht wäre es besser, keinen Atomstrom zu beziehen.

Gemeinderat Singer begrüßt die Resolution, da es aus seiner Sicht höchste Zeit ist, dass Österreich den Widerspruch zum Volksbegehren zum Ausstieg aus der Atomenergie beseitigt und verstärkt in Richtung erneuerbare Energien investiert.

Gemeinderätin Hofmann sagt, wenn man keinen Atomstrom produziert braucht man konsequenter Weise auch kein Geld für die Forschung ausgeben.

Bürgermeister Mag. Hakel stellt den Antrag, folgenden Beschluss zu fassen:

Die Stadtgemeinde Liezen unterzeichnet die Resolution für „Raus aus EURATOM“ mit folgendem Inhalt:

RESOLUTION für „RAUS aus EURATOM“

Der Gemeinderat der Stadtgemeinde Liezen fordert die zuständigen Mitglieder der Bundesregierung auf, im Sinne einer aktiven, glaubwürdigen Antiatompolitik den Austritt Österreichs aus EURATOM, der europäischen Atomgemeinschaft, umgehend und konsequent zu betreiben.

Begründung:

Der EURATOM-Vertrag aus dem Jahre 1957 bewirkt, dass jährlich 40 Mio. Euro (Quelle 2004) aus Österreich in die Atomenergie fließen. Die Atomenergie wäre nicht wettbewerbsfähig, wenn es Fördermittel nicht gäbe. Atomkraftwerke überschwem-

men nach wie vor den Markt mit billigem Strom, der unter anderem als Pumpstrom für Speicherkraftwerke verwendet wird.

Das Risiko allerdings trägt die Öffentlichkeit, da Atomkraftwerke nicht versichert sind und auch für die Entsorgung des radioaktiven Abfalls europaweit noch immer keine Lösung zur Verfügung steht. Das führt zu einer massiven Wettbewerbsverzerrung zu Ungunsten erneuerbarer Energiequellen. Das europäische Parlament hat nach wie vor keine Mitentscheidungsmöglichkeit bei der Finanzierung von Atomkraftwerken durch die EURATOM-Milliardenkredite.

Atomenergie und alle damit verbundenen ungelösten Probleme im gesamten Produktionszyklus sind kein taugliches Mittel für eine rasche und nachhaltige europäische Klimaschutzpolitik. Diese ist jedoch unumgänglich. Daher ist es längst überfällig, alle finanziellen Mittel aus der Förderung der Atomenergie abzuziehen und 1:1 der Entwicklung von Technologien zur Energiegewinnung aus erneuerbaren Quellen zuzuführen.

Die rechtliche Machbarkeit eines Ausstiegs aus EURATOM steht außer Zweifel und ist im - seit 1. Dezember 2009 geltenden Vertrag von Lissabon - ausdrücklich geregelt. Dazu die aktuelle Stellungnahme von Univ.-Prof. Dr. Michael Geistlinger (Völkerrechtler an der Universität Salzburg): "Das Protokoll 2 des Lissabon-Vertrags zur Änderung des Vertrags zur Gründung der Europäischen Atomgemeinschaft - EURATOM hält fest, dass das allgemeine Austrittsverfahren des Artikel 49a EUV (Vertrag über die Europäische Union) des Lissabon-Vertrags auf den EURATOM-Vertrag erstreckt worden ist. Damit besteht ein vertraglich festgelegtes Prozedere für den Austritt Österreichs aus dem EURATOM-Vertrag." Die Mitgliedschaft Österreichs bei der Europäischen Union wird durch den Ausstieg aus EURATOM nicht berührt.

Beschluss: Einstimmig angenommen.

22.

Allfälliges

Es erfolgen keine Wortmeldungen.

Das Protokoll besteht aus 38 Seiten.

Liezen, am 15. Juli 2010

.....
Mag. Rudolf Hakel
Bürgermeister

.....
GR Adrian Zauner
Schriftführer

.....
GR Renate Selinger
Schriftführerin

.....
GR Ingrid Hofmann
Schriftführerin

.....
GR Heinz Michalka
Schriftführer